

Weber erkannte Zusammenhang des rationalen Handlungszusammenhangs und der zunehmend bürokratischen Organisation der bürgerlichen Gesellschaft.

9.7 Die okzidentale Stadt

Die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft beziehungsweise die gesellschaftlichen Wirkungen der Rationalisierung macht Weber sowohl am rationalen Betriebskapitalismus als auch damit zusammenhängend an der Entwicklung einer rationalen Bürokratie fest. Daneben findet er in der historischen Entwicklung der mittelalterlichen zur okzidentalen Stadt noch einen weiteren historischen Ursprung, um den es in diesem kurzen Abschnitt gehen soll.

»Eine Stadtgemeinde im vollen Sinn des Wortes hat als Massenerscheinung vielmehr nur der Okzident gekannt. [...] Denn dazu gehörte, daß es sich um Siedlungen mindestens relativ stark gewerblich-händlerischer Charakters handelte, auf welche folgende Merkmale zutrafen: 1. die Befestigung – 2. der Markt – 3. eigenes Gericht und mindestens teilweise eigenes Recht – 4. Verbandscharakter und damit verbunden 5. mindestens teilweise Autonomie und Autokephalie, also auch Verwaltung durch Behörden, an deren Bestellung die Bürger als solche irgendwie beteiligt waren.«¹⁹³

Offenbar ist für Weber bereits die mittelalterliche Stadt durch Merkmale charakterisiert, die für ihn auch die moderne bürgerliche Gesellschaft des Endes des langen 19. Jahrhunderts mindestens in der Grundform charakterisieren: Eigentum an Grund und Boden, partizipative Verwaltung, autonomes Recht und eine marktorientierte Wirtschaft. Eine ökonomische Orientierung war bereits ausgeprägt und ebensolche Interessen von maßgeblicher Bedeutung. Bedingung dafür war allerdings die Vergesellschaftung der Stadtbürger¹⁹⁴, welche einen »Bürgerstand«¹⁹⁵ hervorbrachte. »[B]ürgerliche Rechtsgleichheit, Konnubium, Tischgemeinschaft, Solidarität nach außen«¹⁹⁶ waren die Bande des stadtbürgerlichen »Kultverbandes«¹⁹⁷, welcher die »magisch-animistischen Kasten- und Sippengebundenheiten«¹⁹⁸ aufbrach. Der Stadtbürgerverband war laut Weber dabei genaugenommen ein revolutionärer Verband:

»Bei originärer Entstehung war der Bürgerverband das Ergebnis einer politischen Vergesellschaftung der Bürger trotz der und *gegen* die »legitimen« Gewalten, richtiger: einer ganzen Serie von solchen Vorgängen.«¹⁹⁹

193 Max Weber: »Die Stadt«, in: Wilfried Nippel (Hg.), MWG I/22-5, Tübingen 1999, S. 59ff, hier S. 109.

194 Vgl. ebd.

195 Ebd., S. 84.

196 Ebd., S. 109.

197 Ebd., S. 110.

198 Ebd., S. 109.

199 Ebd., S. 124f. Daher erscheint die Studie zur Stadt in der Wirtschaft und Gesellschaft auch als »Die illegitime Herrschaft.« Allgemein zur Nichtlegitimen Herrschaft Stefan Breuer: »Nichtlegitime Herrschaft«, in: Wilfried Nippel/Hinnek Bruhns (Hg.), Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich, Göttingen 2000, S. 63ff.

Tatsächlich waren gerade die Handelsstädte immer darauf bedacht, möglichst viel Unabhängigkeit gegenüber den feudalen Landesherren zu erhalten oder bestehende Freiräume zu konsolidieren sowie auszubauen.

»Und doch ist weder der moderne Kapitalismus noch der moderne Staat auf dem Boden der antiken Städte gewachsen, während die mittelalterliche Stadtentwicklung für beide zwar keineswegs die allein ausschlaggebende Vorstufe und gar nicht ihr Träger war, aber als ein höchst entscheidender Faktor ihrer Entstehung allerdings nicht wegzudenken ist.«²⁰⁰

Bis hierher lässt sich die okzidentale Erscheinung des Begriffes des Bürgers in Webers Denken nachvollziehen. Die Rationalisierung und die innerweltliche Askese werden im Zusammenspiel mit dem städtischen Bürgertum zu den Treibern des rationalen Betriebskapitalismus und des modernen bürokratischen Staates.²⁰¹ »[D]ie [...] Entwicklung des asketischen Protestantismus hat [den modernen Staat, FB] überall zu einer Angelegenheit des bürgerlichen Mittelstandes gemacht.«²⁰² Die kapitalistische Marktgemeinschaft ersetzt die Stände- durch die Klassenlage. Zentraler Akteur der modernen bürgerlichen Gesellschaft ist für Weber demnach das moderne Bürgertum, mit ihrer ihr eigenen methodisch-rationalen Lebensführung.

Auch die bürokratische Herrschaftsordnung findet in der Konstellation der mittelalterlichen okzidentalen Stadt eine gewisse Entsprechung: »Das Vordringen formalistisch-rationaler Elemente auf Kosten [...] des patrimonialen Rechts« basiert letztlich auf dem Wirken

»bürgerlicher Interessen, welche ein eindeutiges, klares, irrationaler Verwaltungswillkür ebenso wie den irrationalen Störungen durch konkrete Privilegien entzogenes, vor allem die Rechtsverbindlichkeit von Kontrakten sicher garantierendes und infolge dieser Eigenschaften *berechenbar* funktionierendes Recht«²⁰³

befürworten.

»Mit zunehmender Befriedung und Erweiterung des Markts parallel geht daher auch 1. jene Monopolisierung legitimer Gewaltsamkeit durch den politischen Verband, welche in dem modernen Begriff des *Staats* als der letzten Quelle jeglicher Legitimität

200 M. Weber, Die Stadt (1999), S. 233. Dennoch weist Weber auf die Stadt als spezifisches Phänomen des Okzidents hin. Vgl. ebd., S. 84.

201 Vgl. W. Schluchter (1989), S. 176.

202 Max Weber: »Staat und Hierokratie«, in: Edith Hanke (Hg.), MWG I/22-4, Tübingen 2005, S. 579ff, hier S. 625.

203 M. Weber, Die Entwicklungsbedingungen des Rechts (2010), S. 566f. Zu den rechtlichen Grundlagen Webers Staatsverständnis etwa vgl. Siegfried Hermes: »Staatsbildung durch Rechtsbildung. Überlegungen zu Max Webers soziologischer Verbandstheorie«, in: Andreas Anter/Stefan Breuer (Hg.), Max Webers Staatssoziologie. Positionen und Perspektiven, Baden-Baden 2016, S. 81ff, hier S. 82ff.

physischer Gewalt, und zugleich 2. jene Rationalisierung der Regeln für deren Anwendung, welche in dem Begriff der legitimen Rechtsordnung ihren Abschluß findet.«²⁰⁴

204 Max Weber: »Politische Gemeinschaft«, in: Wolfgang J. Mommsen (Hg.), MWG I/22-1, Tübingen 2001, S. 204ff, hier S. 215. Auch darin drückt sich Webers Differenzierungstheorie aus. Vgl. T. Schwinn, Wirtschaftssoziologie als Gesellschaftstheorie? (2010), S. 208f.

